



HINWEISGEBERRICHTLINIE

Die folgende Unternehmensrichtlinie dient der Umsetzung der Anforderungen der EU-Richtlinie 2019/1937 und des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen vom 31. Mai 2023 („Hinweisgeberschutzgesetz“).

§ 1 – GRUNDSÄTZE DES SCHUTZES HINWEISGEBENDER PERSONEN

1. Die frühzeitige Erkennung und zeitnahen Beseitigung von Verstößen ist wesentlich für unser Unternehmen. Hierfür sind wir auf die Unterstützung der bei uns beschäftigten Personen angewiesen. Dementsprechend ist der Schutz hinweisgebender Personen integraler Bestandteil unserer Compliance-Kultur. Wir werden hinweisgebende Personen daher keinem Risiko von Repressalien aussetzen und ihre Meldungen vertraulich behandeln. Sofern Meldungen auch Informationen über Dritte enthalten, werden wir auch insoweit die Vertraulichkeit dieser Informationen gewährleisten.
2. Liegen Verstöße vor, werden wir diese wirksam und dauerhaft abstellen. Wir motivieren bei uns beschäftigte Personen daher zur frühzeitigen und vollständigen Meldung von Informationen über (potenzielle) Verstöße in unserem Unternehmen mittels der von uns zur Verfügung gestellten internen Meldestelle. Wir werden zu keinem Zeitpunkt bei uns beschäftigte Personen davon abhalten, Hinweise an externe Meldestelle in Form der zuständigen Behörden zu melden, weisen jedoch darauf hin, dass die Behebung von unternehmensinternen Missständen im Wege einer internen Meldung deutlich effektiver und effizienter erfolgen kann und durch die geringere Anzahl eingeweihter Personen auch die Vertraulichkeit sowohl in Bezug auf die hinweisgebende Person als auch von der Meldung erfasster dritter Personen einfacher zu gewährleisten ist.

§ 2 – MELDEKANÄLE AN INTERNE MELDESTELLE

1. Die interne Meldestelle kann über folgende Kanäle erreicht werden:
 - a) Unter **<https://suedvers.hinweis.me>** haben wir eine interne Meldestelle in Form einer Hinweisgeberplattform eingerichtet. Eine anonyme Meldung ist möglich.
 - b) Unter **Tel.: 069 900 26 700** können Hinweise telefonisch abgegeben werden. Die hinweisgebende Person kann entscheiden, ob das Telefonat aufgezeichnet wird.
 - c) Per E-Mail an: **hinweise.suedvers@schulte-lawyers.com**
 - d) Postalisch an: **Hinweisgebermeldestelle SÜDVERS**
c/o SCHULTE RECHTSANWÄLTE
Neue Mainzer Straße 28
60311 Frankfurt am Main
2. Die Meldekanäle sind so gestaltet, dass nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständigen Personen bzw. hierfür beauftragte Dritte Zugriff auf die eingegangenen Meldungen haben.
3. Informationen über die Möglichkeit von Meldungen an die interne Meldestelle werden **hier** zur Verfügung gestellt.

§ 3 – ZUSTÄNDIGKEIT FÜR INTERNE MELDESTELLE

1. Die interne Meldestelle wird von der Rechtsabteilung in Zusammenarbeit mit der Kanzlei SCHULTE RECHTSANWÄLTE. Rechtsanwaltsgesellschaft mbH betrieben.
2. Die interne Meldestelle erhalten die notwendigen Befugnisse, um ihre Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere um Meldungen zu prüfen und Folgemaßnahmen zu ergreifen. Sie können insbesondere andere Beschäftigte, Abteilungen oder externe Dienstleister mit internen Untersuchungen oder sonstigen Aufklärungen beauftragen, Beschäftigte anhören und Einblick in relevante Geschäftsunterlagen und -systeme nehmen.
3. Die interne Meldestelle kann Dritte mit dem Betrieb der internen Meldestelle oder der Übernahme von Teilaufgaben der internen Meldestelle wie etwa Folgemaßnahmen beauftragen.
4. Die interne Meldestelle, die mit ihren Aufgaben betrauten Personen sowie möglicherweise beauftragte Dritte sind unabhängig, unparteilich und zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die betrauten Personen dürfen neben ihrer Tätigkeit für die interne Meldestelle andere Aufgaben wahrnehmen. Es ist dabei sicherzustellen, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.
5. Die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragten Personen stellen beispielsweise durch regelmäßige Schulungen oder Fortbildungen sicher, dass sie über die notwendige Fachkunde für den Betrieb der internen Meldestelle verfügen.

§ 4 – AUFGABEN DER INTERNEN MELDESTELLE

1. Die interne Meldestelle, die mit ihren Aufgaben betrauten Personen sowie möglicherweise beauftragte Dritte nehmen die gesetzlichen Aufgaben wahr, d. h. sie
 - a) Bestätigen der hinweisgebenden Person spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Hinweises den Empfang.
 - b) Prüfen, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fällt und stichhaltig ist.
 - c) Halten mit der hinweisgebenden Person Kontakt und ersuchen diese gegebenenfalls um weitere Informationen.
 - d) Geben der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung über geplante bzw. bereits ergriffene Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese.
2. Die interne Meldestelle, die mit ihren Aufgaben betrauten Personen sowie möglicherweise beauftragte Dritte können insbesondere folgende Folgemaßnahmen ergreifen:
 - a) Durchführung einer internen Untersuchungen und Kontaktierung der betroffenen Personen und Arbeitseinheiten,
 - b) Verweisung der hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen,
 - c) Abschluss des Vorgangs aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen.

§ 5 – ENTGEGENNAHME UND PRÜFUNG EINGEHENDER HINWEISE

1. Geht eine Meldung bei der internen Meldestelle ein, ist der hinweisgebenden Person unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen ab Eingang des Hinweises der Empfang der Meldung zu bestätigen.
2. Die interne Meldestelle prüft anschließend, ob die Meldung zu einem Interessenskonflikt führt.
3. Anschließend prüft die interne Meldestelle, ob die von der hinweisgebenden Person gewählte Kategorie zutrifft und korrigiert diese erforderlichenfalls.
4. Hält die interne Meldestelle den Hinweis für un schlüssig, so weist sie nach Möglichkeit die hinweisgebende Person hierauf hin und bittet um Konkretisierung. Erfolgt keine Konkretisierung oder beseitigt auch diese die Un schlüssigkeit nicht, so weist die interne Meldestelle die hinweisgebende Person darauf hin und schließt den Vorgang mit einem Vermerk ab.

5. Hält die interne Meldestelle den Hinweis für schlüssig, so leitet sie erforderliche oder zweckmäßige Folgemaßnahmen im Sinne des § 6 ein.
6. Die interne Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.
7. Die interne Meldestelle geht den Hinweisen auf Compliance-relevante Sachverhalte auch dann (weiter) nach, sofern die hinweisgebende Person die Meldung zurückzieht, es sei denn, die Hinweise sind offensichtlich unbegründet, bewusst wahrheitswidrig oder die Weiterverfolgung ist ohne Gefährdung der Interessen der hinweisgebenden Person unter allen Gesichtspunkten ausgeschlossen.
8. Die interne Meldestelle weist im Falle offensichtlicher Unrichtigkeit der Angaben die hinweisgebende Person auf die Gefahr bewusst falscher Angaben hin, insbesondere auch auf das Entfallen des Schutzes der hinweisgebenden Person.

§ 6 – SCHLÜSSIGKEITSPRÜFUNG UND FOLGEMAßNAHMEN

1. Hält die interne Meldestelle den Hinweis für schlüssig, so leitet sie erforderliche oder zweckmäßige Folgemaßnahmen ein.
2. Als Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle insbesondere
 - a) interne Untersuchungen durchführen oder durchführen lassen und betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren und befragen,
 - b) die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen oder Abteilungen (z.B. Unternehmensbeauftragte) verweisen,
 - c) das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen,
 - d) eine Organisationseinheit oder externe Dritte mit der Durchführung interner Ermittlungen und Erstellung eines Berichts an die interne Meldestelle beauftragen oder
 - e) das Verfahren an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen abgeben.
3. Die interne Meldestelle fasst nach Abschluss der Folgemaßnahmen eine abschließende Bewertung der Ergebnisse der Folgemaßnahmen und gibt Empfehlungen zur Behebung des Verstoßes ab.

§ 7 – UNPARTEILICHKEIT DER INTERNEN MELDESTELLE UND VERHALTEN BEI INTERESSENSKONFLIKTEN

1. Die interne Meldestelle verhält sich sowohl gegenüber der hinweisgebenden Person als auch gegenüber betroffenen Dritten neutral und fokussiert sich auf die Aufklärung des dem Hinweis zugrundeliegenden Sachverhalts ohne jede Belastungstendenz.
2. Die interne Meldestelle unternimmt nichts, was die hinweisgebende Person davon abhalten kann, einen nicht offensichtlich unberechtigten Hinweis zu melden oder weiterzuverfolgen.
3. Meldungen an die interne Meldestellen können zu Interessenskonflikten führen, z. B. weil sich die Beschwerde gegen die interne Meldestelle selbst, die mit ihren Aufgaben betrauten Personen oder möglicherweise beauftragte Dritte richtet.
4. Im Falle von Interessenskonflikten bei einzelnen, mit den Aufgaben der internen Meldestelle betrauten Personen, ist die Bearbeitung des Vorgangs solchen betrauten Personen zuzuweisen, bei denen kein Interessenskonflikt besteht.

5. Erfasst der Interessenskonflikt die interne Meldestelle bzw. die mit ihren Aufgaben betrauten Personen insgesamt, ist die Bearbeitung des Vorgangs dem CEO des Konzerns oder beauftragten Dritten zuzuweisen.

§ 8 – VERTRAULICHKEIT

1. Die interne Meldestelle und sonstige Empfänger von Hinweisen gewährleisten zu jedem Zeitpunkt hinreichende Vertraulichkeit der Identität
 - a) Der hinweisgebenden Person,
 - b) dritter Personen, die Gegenstand eines Hinweises sind, und
 - c) sonstige in einem Hinweis genannten Personen.Die Identität darf ausschließlich der internen Meldestelle sowie, soweit hierfür erforderlich den zuständigen Stellen für Folgemaßnahmen bekannt werden.
2. Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, wird nicht geschützt. Darüber hinaus können Informationen über die Identität von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und von sonstigen in einer Meldung genannten Personen, an die jeweils zuständige Stelle weitergegeben werden
 - a) von internen Meldestellen sowie den zuständigen Stellen für Folgemaßnahmen, sofern dies im Rahmen interner Untersuchungen bei dem jeweiligen Beschäftigungsgeber oder der jeweiligen Dienststelle erforderlich ist,
 - b) in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden,
 - c) auf Grund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren oder einer gerichtlichen Entscheidung,
 - d) mit Einwilligung der betroffenen Personen.

§ 9 – SCHUTZ DER HINWEISGEBENDEN PERSON VOR REPRESSALIEN

Eine hinweisgebende Person, die in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und den Vorgaben dieser Richtlinie einen Hinweis abgibt, darf deshalb keinen Repressalien oder deren Androhung ausgesetzt sein. Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.